

Thüringer Verfassung

Artikel 8

(1) Jeder Bürger hat das Recht, sich mit anderen ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

Verfassung.indd 8
23.02.2010 10:40:26

Kriterien für rechtmäßige Auflagen:

Auflagen müssen verhältnismäßig sein. Im Auflagenbescheid muss eine konkrete Gefahrenprognose erkennbar sein und die Auflagen müssen eine zumindest kurze Begründung erfahren.

Demonstrationsrecht

Alle Deutschen haben das grundsätzliche Recht, sich "ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln" (Art. 8 GG). Für Versammlungen und Demonstrationen unter freiem Himmel gilt nach dem Versammlungsgesetz zusätzlich: Sie müssen bei der Ordnungsbehörde (Polizei) angemeldet werden und die Demonstrationsteilnehmer dürfen sich nicht uniformieren oder verumummen. Gegen das polizeiliche Verbot einer Demonstration können [Rechtsmittel](#) eingelegt werden.

Erklärung zum Begriff Demonstrationsfreiheit

Die [Demonstrationsfreiheit](#) ist als eine Ausprägung der [Versammlungsfreiheit](#) gemäß Art. 8 GG und der [Meinungsfreiheit](#) gemäß Art. 5 GG anzusehen. Gemäß diesen ist es jedem gestattet, sich mit anderen unter freiem Himmel öffentlich zu versammeln mit dem Ziel, gemeinsam eine Angelegenheit zu erörtern. Dies gilt, solange diese [Demonstration](#) friedlich abläuft und keine [Grundrechte](#) anderer verletzt werden. Ist dies jedoch nicht der Fall oder wurden bestimmte Regularien missachtet, so dürfen die Grundrechte des Demonstranten eingeschränkt werden. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in den §§ 14 - 20 [VersammlG](#) (Versammlungsgesetz).

Die Demonstrationsfreiheit darf beispielsweise nur dann beansprucht werden, wenn die Demonstration mindestens 48 Stunden vorher bei der zuständigen [Stelle](#) angemeldet worden ist; einer Genehmigung bedarf es hingegen nicht. Erfolgte keine Anmeldung, kann die Demonstration aufgelöst werden.

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge VersammlG versteht sich als Bundesgesetz. Es trat am 10. August 1953 in Kraft. Es erfolgte eine Neubekanntmachung am 15. November 1978.



Polizist sichert Versammlung
(© Heiko Barth - Fotolia.com)

Das VersammlG – Versammlungsgesetz ist der Rechtsmaterie des Besonderen Verwaltungsrechts zuzuordnen. Für die jeweilige, individuell gehandhabte Durchführung des „Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge“ zeichnen die Länder verantwortlich. Das Bundesverfassungsgericht postulierte öfter die „besondere Hochwertigkeit“ der Versammlungsfreiheit.

Verbote und Auflagen

Das VersammlG – Versammlungsgesetz untersagt einer ganzen Reihe von Personengruppen die Teilnahme an einer Veranstaltung oder deren Organisation. Dies sind beispielsweise Personen, welche die Ziele einer verfassungswidrigen Partei bekunden wollen, Vereinigungen, die nach dem Vereinsgesetz verboten sind und solche Personen, denen die Grundrechte aberkannt wurden.

Ferner ist das Tragen von Waffen verboten, auch das Tragen von Uniformen oder Teilen von Uniformen zum Zwecke der Darstellung einer politischen Gesinnung ist nicht zulässig. Eine Veranstaltung, die unter freiem Himmel abgehalten werden soll, muss 48 Stunden vorher angemeldet werden. Das VersammlG - Versammlungsgesetz sieht hier die Ausnahme der „Spontan-Demonstration“ vor. Spontanversammlungen sind Versammlungen, die sich kurzfristig, aus dem Stegreif heraus zu aktuellen Themen bilden, ohne Leiter, ohne großartige, vorherige Organisation.

Auflösung einer Versammlung

Ebenfalls im VersammlG geregelt ist die Auflösung einer Versammlung. Im Paragraphen 15 finden sich die Gründe, die zur Auflösung einer Demonstration führen können. So kann sie aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet ist, von den Angaben der Anmeldung abweicht, die Versammlung verboten ist oder sie gegen Auflagen verstößt. Ebenfalls kann eine Versammlung aufgelöst werden, so sie an historischen Orten stattfindet, deren Würde als Denkmäler der menschenunwürdigen Behandlung von Menschen unter dem NS-Regime dabei verletzt wird. Bei Fragen oder auch rechtlichen Problemen mit dem Versammlungsgesetz kann ein Anwalt für Verwaltungsrecht weiterhelfen.

§ 15 VersammlG

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge | [Jetzt kommentieren](#)

(0)

Stand: 23.05.2016

Abschnitt III (Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge)

(1) Die zuständige [Behörde](#) kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der [Verfügung](#) erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

(2) Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn

1.
die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen [Gewalt](#)- und Willkürherrschaft erinnert, und
2.
nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in [Berlin](#) ist ein Ort nach Satz 1 Nr.

1. Seine Abgrenzung ergibt sich aus der [Anlage](#) zu diesem Gesetz. Andere Orte nach Satz 1 Nr. 1 und deren Abgrenzung werden durch Landesgesetz bestimmt.

(3) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

(4) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

Die Behinderung des allgemeinen Verkehrs durch Demonstrationen muss grundsätzlich hingenommen werden. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG ist ein "stärkeres", weil spezielleres Grundrecht im Vergleich zur die allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG, die Dein Recht schnell zum Bahnhof zu kommen umfasst.

Die Behinderung des allgemeinen Verkehrs durch Demonstrationen muss grundsätzlich hingenommen werden. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG ist ein "stärkeres", weil spezielleres Grundrecht im Vergleich zur die allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG